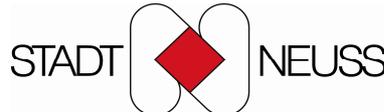


Leitfaden Integrationsassistenz

Schulische Förderung und Eingliederungshilfe für **seelisch behinderte
Schülerinnen und Schüler** in Grund-, Haupt- und Förderschulen
im Rhein-Kreis Neuss

**Schule und Jugendhilfe
im Rhein-Kreis Neuss**

Dieser Leitfaden wurde gemeinsam von den Partnern aus Schule und Jugendhilfe im Rhein-Kreis Neuss erstellt.



Arbeitskreis der Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss

Jugendamt der Stadt Dormagen
Jugendamt der Stadt Grevenbroich
Jugendamt der Stadt Kaarst
Jugendamt der Stadt Meerbusch
Jugendamt der Stadt Neuss
Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ¹

Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss

Schulpsychologischer Dienst des Rhein-Kreis Neuss

Neuss, Januar 2017

¹ Das Jugendamt des Rhein-Kreises Neuss ist zuständig für die Stadt Korschenbroich sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen

Inhalt

| | |
|--|----|
| 0. Einleitung | 4 |
| 1. Schule | 5 |
| 1.1. Individuelle Förderung in der Grundschule | 5 |
| 1.2. Prävention bei Lern – und Entwicklungsstörungen in der Schuleingangsphase | 5 |
| 1.3. Beantragung einer Integrationsassistenz durch die Sorgeberechtigten | 6 |
| 2. Schulpsychologischer Dienst..... | 7 |
| 3. Jugendhilfe..... | 8 |
| 3.1. Integrationsassistenz als Leistung der Jugendhilfe | 8 |
| 3.2. Das Feststellen der seelischen Behinderung durch das Jugendamt..... | 9 |
| 3.2.1. Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII | 9 |
| 3.2.2. Ermittlung der Teilhabebeeinträchtigung und des jugendhilferechtlichen Hilfebedarfes in der Schule | 10 |
| 3.3. Integrationsassistenz: Ziele, Tätigkeiten und Ausgestaltung | 11 |
| 3.4. Das Hilfeplanverfahren | 13 |
| 4. Verfahren bei Anträgen auf Gewährung von Integrationsassistenz nach § 35a SGB VIII..... | 15 |
| 5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung | 17 |
| 6. Anhang | 19 |

Die in *kursiv* geschriebenen Textstellen sind der Arbeitshilfe zur Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gemäß § 35a SGB VIII entnommen, die von den beiden Landschaftsverbänden Rheinland und Westfalen im November 2014 herausgegeben worden ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

0. Einleitung

Schülerinnen und Schüler, die wegen ihrer Behinderung nicht am Schulunterricht teilnehmen können, sind auf außerschulische Hilfe angewiesen. Sie brauchen Assistenten, die sie für ihre erfolgreiche Teilnahme am Unterricht in das Schulleben integrieren.

Integrationsassistenten sind eine Leistung der Eingliederungshilfe und werden - je nach Art der Behinderung - von der Jugend- oder Sozialhilfe gewährt. Denn: Die individuelle Begleitung und Betreuung, die Schüler oder Schülerinnen benötigen, um überhaupt am Unterricht teilnehmen zu können, gehört nach § 92 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen nicht zu der Aufgabe der Schule.

Somit sind Integrationsassistenten schulfremdes Personal, die im Unterricht pädagogische Aufgaben für einzelne Kinder übernehmen, während gleichzeitig der Bildungsauftrag bei der Schule liegt.

Mit dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber leider für erhebliche Umsetzungsprobleme in der Praxis gesorgt.

Um mehr Sicherheit zu den Voraussetzungen, Zuständigkeiten, Aufgaben und Verfahrensabläufen zu erlangen, haben das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss, der Schulpsychologische Dienst und die Jugendämter im Rhein-Kreis Neuss diesen Leitfaden erstellt.

1. Schule

1.1. Individuelle Förderung in der Grundschule

Zum 01.08.2014 trat in der Folge des „Ersten Gesetzes zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Schulen“ das 9. Schulrechtsänderungsgesetz in Kraft.

Die wesentlichen Änderungen im Überblick:

- Sonderpädagogische Unterstützung findet in der Regel in der allgemeinen Schule im Gemeinsamen Lernen statt. Ein Rechtsanspruch besteht zunächst für Schüler der Klassen 1 (Schulneulinge) und 5 (Übergang in die Sekundarstufe).
- Ein Antrag auf Überprüfung des Bedarfs an Sonderpädagogischer Unterstützung erfolgt grundsätzlich auf Wunsch der Eltern oder mit deren ausdrücklicher Zustimmung.
- In Ausnahmefällen kann eine Schule den Antrag stellen wenn a) nach Abschluss der Schuleingangsphase eine zielgleiche Unterrichtung nicht möglich erscheint b) wenn Fälle von Selbst- und Fremdgefährdung vorliegen.
- Nach Abschluss des Verfahrens und festgestelltem sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf schlägt die Schulaufsicht den Erziehungsberechtigten mit Zustimmung des Schulträgers eine allgemeine Schule mit inklusivem Bildungsangebot vor.

Abweichend davon können die Erziehungsberechtigten auch eine Förderschule des entsprechenden Förderschwerpunktes wählen.

In Abstimmung mit dem Schulträger können die Kommunen sogenannte „Schwerpunktschulen“ des Gemeinsamen Lernens gestalten; dies bedeutet, dass außer den Förderschwerpunkten der Lern- und Entwicklungsstörungen (Lernen/Sprache/Emotional-soziale Entwicklung) Schüler mit mindestens einem weiteren Förderschwerpunkt „gebündelt“ werden (Geistige Entwicklung, Hören und Kommunikation/Sehen/Körperlich – motorische Entwicklung).

1.2. Prävention bei Lern – und Entwicklungsstörungen in der Schuleingangsphase

Einem vermuteten Förderschwerpunkt im Bereich der Lern – und Entwicklungsstörungen sollte in der Regel durch präventive Maßnahmen und individuelle Förderung in der Schuleingangsphase (mögliche Verweildauer 1 – 3 Jahre) Rechnung getragen werden.

Zu Beginn der Schuleingangsphase erfolgt die Beobachtung der Kinder in den relevanten Unterrichtsbereichen und - falls erforderlich - die Planung individueller Fördermaßnahmen.

In diesen Fällen berät das Lehrerteam geeignete Fördermaßnahmen unter den zentralen Fragestellungen:

- „Was benötigt das Kind, um Lernfortschritte zu machen?“ bzw.
- „Was benötigt das Kind, um ein Verhalten zu ändern, das erfolgreiches Lernen verhindert?“

Die Fördermaßnahmen werden in einem individuellen Förderplan dokumentiert, mit den Erziehungsberechtigten besprochen und in überschaubaren Zeiträumen - ebenfalls unter Beteiligung der Erziehungsberechtigten - überprüft.

Besonders bei Fördermaßnahmen im Bereich „Emotionale und soziale Entwicklung“ ist zu berücksichtigen, inwieweit personelle Ressourcen, die Größe der Lerngruppe und räumliche Bedingungen (Rückzugsmöglichkeiten, Differenzierung in Kleingruppen) eine Rolle spielen und realisiert werden können. Auch die Bereitschaft der Erziehungsberechtigten zur Kooperation mit der Schule ist hier ein wichtiger Gelingensfaktor. Gegebenenfalls ergänzen externe Beratungsangebote (Schulamt, Förderschulen, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- bzw. Jugendarzt, Fachkliniken, Jugendamt...) und/oder außerschulische Fördermaßnahmen den schulischen Förderplan.

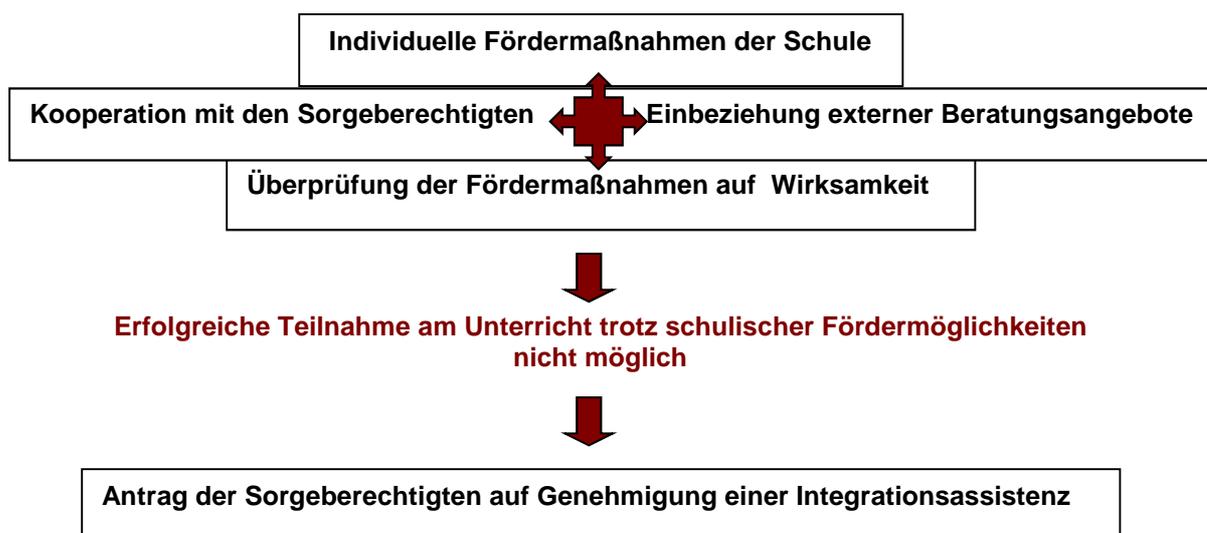
Sind alle Maßnahmen der Schule erschöpft, ohne dass ein befriedigendes Ergebnis erzielt werden konnte, können die Eltern über die Schule einen Antrag auf Überprüfung eines sonderpädagogischen Unterstützungsbedarfs nach § 13 AO-SF veranlassen. In Fällen von Fremd- und/oder Selbstgefährdung eines Schülers kann die Schule die Überprüfung auch ohne einen Elternantrag veranlassen.

Die Schulaufsicht beauftragt bei Eröffnung des Verfahrens ein Team aus Regelschullehrkraft und Sonderpädagogen zur Gutachtenerstellung und veranlasst ggf. eine schulärztliche Untersuchung.

1.3. Beantragung einer Integrationsassistenz durch die Sorgeberechtigten

Die Erfordernis der Begleitung durch eine Integrationsassistenz kann sich ergeben wenn:

- die Vermutung besteht (oder bereits eine Diagnose vorliegt), dass der Schüler aufgrund einer seelischen Erkrankung oder Behinderung spezifische individuelle Lernbedingungen benötigt, die nachweislich nicht allein durch die Möglichkeiten der allgemeinen Schule geleistet werden können (Antrag über das Jugendamt),
- die geistige oder körperliche Entwicklung des Schülers so beeinträchtigt ist, dass die realisierbaren Maßnahmen der Schule nicht ausreichen, um die Teilhabe des Schülers am schulischen Lernen zu gewährleisten (Antrag über das Sozialamt).



2. Schulpsychologischer Dienst

Der Schulpsychologische Dienst (SpD) des Rhein-Kreises Neuss (RKN) widmet sich im Rahmen der kommunalen Vor- und Fürsorge seit seiner Gründung dem Wohle aller am Schulleben Beteiligten und „ im Besonderen den behinderten Kindern bei Maßnahmen zur Nutzung des bestmöglichen Bildungsweges.“ (Dienstanweisung für den SpD des Kreises Neuss vom 5.1.1976)

In Beratung, Diagnostik, Förderung und Fortbildung fließen Informationen über schulische und außerschulische Angebote ein, auch die des SpD selbst. Gemäß seinem Motto „Wir helfen Wege finden“ zeigt er solche auf und begleitet sie, d.h. im Rahmen von Inklusion durch:

- Beratung von Einzelfällen bei Nachteilsausgleichsfragen und zur inklusiven Beschulung
- Individuelle Förderung/Entwicklung von Materialien und Instrumenten dafür
- Beratung/Fortbildung von Lehrkräften zur bestmöglichen Förderung von Schüler(innen)
- Empfehlung von Förder-/Unterstützungsmöglichkeiten aus vernetzten Angeboten
- Supervision von inklusiv unterrichtenden Teams an Schulen/Begleitung von Schulen mit Gemeinsamen Unterricht (GU) und Integrativen Lerngruppen (IL)
- Ausrichtung von Lehrerfortbildungsangeboten auf inklusive Themen: Klassen-/Schulklima, Lehrergesundheit/-rolle, Förderberatungen/-materialien, Prozessberatung etc.

Im besonderen Fokus stehen im Kontext Inklusion zum einen die Schüler mit Verhaltens-, Lern- und Sprachschwierigkeiten, zum anderen das Thema „Lehrerbelastung-Lehrerentlastung“. Dies zeichnet sich bereits bei der zunehmenden Inanspruchnahme der schulpsychologischen Angebote im präventiven und multiplikatorischen Bereich ab: Supervision/Coaching, Classroommanagement, Runde Tische, Gewaltprävention/Krisenintervention und soziales Lernen/Umgang mit Unterrichtsstörungen.

Als Ansprechpartner für alle am Schulleben Beteiligten und mit seiner Ausrichtung auf inklusive Fragestellungen ist der SpD durch seine systemische Sichtweise auch vielfach vernetzt mit Schulaufsicht (Einsatzmanagement und Koordination für Inklusion), Kompetenzteam (Lehrerfortbildung), Jugendhilfe (Kooperationsvereinbarungen) sowie weiteren Beratungseinrichtungen, um für Schüler(innen), Eltern daseinsvor- und fürsorgend und für Schulen/Lehrkräfte sowie andere pädagogische Fachkräfte systemunterstützend und schulentwickelnd tätig zu werden.

Auch im Rahmen der inklusiven Entwicklung sollten die vereinbarten Verfahrensweisen (Schritte und Rollenverteilungen in diesem Prozess als Leitfaden) aufeinander abgestimmt sein, um die schulunterstützenden und integrationshelfenden Maßnahmen 1. zu installieren, 2. zu begleiten und 3. auszuwerten.

Der Schulpsychologische Dienst sieht seine Rolle in allen 3 Bereichen:

1. bei der Installation diagnostisch und beratend,
2. schwerpunktmäßig aber prozessbegleitend (Supervision und Förderberatung) und
3. bei der Überprüfung der Effektivität der Maßnahmen auch mit evaluierend.

Als Instrument für diese Beratung, Begleitung und Überprüfung kann ein Runder Tisch genutzt werden, der entweder schon per Fallführung (s. außerschulische Hilfestellungen/weitere Maßnahmen) installiert ist oder aus innerschulischen/weiteren Maßnahmen (schulpsychologische Supervisor mit Fallbesprechungen/Classroommanagement von Lehrkräften einer (integrativen) Klasse oder Schule, die auch (schon) inklusiv unterrichtet) abgeleitet und installiert werden kann - unter Einbezug von allgemeinen Lehrkräften, Sonderpädagogen,

Schulpsychologen, Sozialpädagogen, dem Gesundheitsamt, des Jugendamtes, des Sozialamtes und anderer Institutionen sowie dann aus gegebenem Anlass auch der Integrationsassistenten selbst.

Eingerichtet werden sollten die Runden Tische/Hilfeplan-Konferenzen auf Veranlassung des Systems, d.h. der Schule oder des Jugend- oder Sozialamtes - mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten, wenn es sich um einen konkret zu beratenden, begleitenden und überprüfenden Fall handelt. Die eingerichteten Runden Tische können auch im Rahmen der ganzheitlichen Betrachtung des Falls dazu dienen, den sozialen Kontext mit weiteren Fragestellungen und Problemfällen in der integrativen/inklusiven Beschulung zu bearbeiten. Darin können sich die beteiligten Fachkräfte, auch die Integrationsassistenten, einbringen und somit Synergieeffekte erzielen.

Der SpD ist jedoch kein Sozialleistungsträger und daher nicht an der Bedarfsermittlung und Leistungsgewährung im Rahmen der Integrationsassistenz nach dem SGB VIII beteiligt.

3. Jugendhilfe

3.1. Integrationsassistenz als Leistung der Jugendhilfe

Nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG - Sozialgesetzbuch Achtes Buch, nachfolgend SGB VIII) hat jeder junge Mensch ein Recht auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien, um die jungen Menschen in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung zu fördern und dazu beizutragen, Benachteiligungen zu vermeiden oder abzubauen sowie Eltern und andere Erziehungsberechtigte bei der Erziehung zu beraten und zu unterstützen.

Nach den Bestimmungen des SGB VIII ist die Jugendhilfe zuständig für die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen; diese ist in § 35a SGB VIII (Kinder und Jugendliche) und § 41 i. V. m. § 35a SGB VIII (junge Volljährige) geregelt.

Für junge Menschen mit einer geistigen oder körperlichen Behinderung oder einer Mehrfachbehinderung sowie Kindern, die noch nicht die Schule besuchen, ist die Sozialhilfe nach den Bestimmungen des SGB XII zuständig.

Das Jugendamt als Sozialleistungsträger hat den gesetzlichen Auftrag, nach § 10 SGB VIII vorrangige Ansprüche gegen Dritte prüfen und feststellen zu lassen sowie das Ergebnis bei der Leistungsprüfung zu berücksichtigen. Im Verhältnis Schule - Jugendhilfe ist zu beachten, dass die schulische Förderverpflichtung (z. B. sonderpädagogische Unterstützung) Vorrang vor den Leistungen des SGB VIII hat. Im Falle der Gewährung von Integrationsassistenz muss das Jugendamt die Jugendhilfeleistung steuern und das Erreichen der Ziele prüfen.

Die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe werden im Rhein-Kreis Neuss von den Jugendämtern der Städte Dormagen, Grevenbroich, Kaarst, Meerbusch und Neuss wahrgenommen, für die Stadt Korschenbroich sowie die Gemeinden Jüchen und Rommerskirchen vom Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss.

3.2. Das Feststellen der seelischen Behinderung durch das Jugendamt

Voraussetzung für die Gewährung von Integrationsassistenz im Rahmen der Jugendhilfe ist das Vorliegen oder Drohen einer seelischen Behinderung nach § 35a SGB VIII.

Das Jugendamt prüft auf Antrag, ob eine seelische Behinderung vorliegt oder diese droht. Antragsberechtigt für Minderjährige sind ausschließlich die Eltern bzw. der Vormund/Amtspfleger, bei Jugendlichen ab Vollendung des 15. Lebensjahres der jugendliche Hilfeempfänger selbst, bestätigt durch den/die Personensorgeberechtigten.

Nach § 35a SGB VIII haben Minderjährige Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn ihre seelische Gesundheit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilnahme am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Eine seelische Behinderung nach § 35a SGB VIII liegt vor, wenn - die Abweichung von der seelischen Gesundheit und - die Teilhabebeeinträchtigung oder das Drohen der Teilhabebeeinträchtigung vorliegt; das Drohen der Teilhabebeeinträchtigung liegt vor bei einer Eintrittswahrscheinlichkeit von wesentlich mehr als 50%.

Der Antrag auf Integrationsassistenzleistungen des Minderjährigen bzw. seiner Eltern als gesetzliche Vertreter ist vom Jugendamt als Sozialleistungsträger umfassend zu prüfen; dabei bestimmt es Art und Umfang der Ermittlungen.

3.2.1. Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII

Im ersten Schritt ist zur Prüfung der Abweichung von der seelischen Gesundheit eine Stellungnahme nach § 35a Abs. 1a SGB VIII einzuholen. Diese erfolgt auf der Grundlage der ärztlichen Diagnose nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung (ICD-10).

Eingeholt wird die Stellungnahme von einer der in § 35a Abs. 1a SGB VIII aufgeführten Berufsgruppen. Die Hilfe soll nicht von der Person, dem Dienst oder der Einrichtung geleistet werden, die die Stellungnahme abgegeben hat. Liegt keine seelische Erkrankung vor, kann eine seelische Behinderung (auch) nicht festgestellt werden.

Der abgebenden Person ist Gelegenheit zur Beteiligung an der Hilfeplanung zu geben, sie ist jedoch nicht zur Teilnahme verpflichtet. Die Expertise kann durch eine persönliche Teilnahme aber auch schriftlich oder mündlich eingeholt werden.²

Ob und wann eine erneute ärztliche Stellungnahme nach § 35a Absatz 1a SGB VIII einzuholen ist, ist im Einzelfall zu entscheiden (insbesondere bei der Vermutung, dass sich die Diagnose verändert, bei Bedarfsänderung, Änderung der Hilfeart oder Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung bei Wechsel auf eine andere Schulform³).

² Entspr. DIJuF-Gutachten JAmt 10/2005, S. 452 f

³ Sächsisches OVG, Beschluss vom 20.10.2011, 1 B 239/11: Ein vor drei Jahren erstelltes Gutachten zum Hilfsbedarf für den Besuch einer Grundschule (mit Integrationsassistenz) ist nicht geeignet, ein Gutachten zum Hilfsbedarf für den Besuch einer Mittelschule zu ersetzen.

3.2.2. Ermittlung der Teilhabebeeinträchtigung und des jugendhilferechtlichen Hilfebedarfes in der Schule

Im zweiten Schritt prüft das Jugendamt, ob als Folge des Abweichens von der seelischen Gesundheit die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder diese mit hoher Wahrscheinlichkeit droht.

Die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft im Sinne einer Partizipation ist gekennzeichnet durch die aktive, selbstbestimmte und altersgemäße Ausübung sozialer Funktionen und Rollen in den für den jungen Menschen betreffenden Lebensbereichen, wie Person und Alltagsbewältigung, Familie, Freizeit, soziale Kontakte und Kindertagesstätte, Schule oder Beruf. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Kinder und Jugendliche je nach Alter und Entwicklungsstand nur graduell zur Selbstbestimmung fähig sind. Die Hinführung zu Selbstbestimmung und Eigenverantwortung ist Teil des Erziehungsauftrags der Eltern.

Die Prüfung der Teilhabe erfolgt aus dem Blickwinkel des Minderjährigen. Sie berücksichtigt

- *alle Lebensbereiche der Teilhabe*
- *alterstypische Entwicklungsaufgaben*
- *Ressourcen und Schutzfaktoren, die die Beeinträchtigung ausgleichen oder mildern können (Quelle: Arbeitshilfe LVR)*

Einbezogen in die Prüfung wird neben seinen Eltern/Erziehungsberechtigten auch sein Lebensumfeld; für die Prüfung der Notwendigkeit einer Integrationsassistenz in der Schule steht das Lebensumfeld Schule im Mittelpunkt der Ermittlungen.

Ein Minderjähriger ist in der Schule beeinträchtigt, wenn er aufgrund seiner seelischen Störung (Krankheit) ein Verhalten zeigt, dass ihn ganz oder teilweise vom Unterricht ausschließt oder droht auszuschließen, seine Teilhabe am Unterricht somit ausgeschlossen ist bzw. dieses droht.

Daher ist vom Jugendamt zu ermitteln, ob und in welchem Umfang der Minderjährige als Folge der seelischen Störung vom Unterricht ausgeschlossen ist, welches Verhalten des Minderjährigen konkret seine Teilhabe am Unterricht verhindert und ob dieses in einem kausalen Zusammenhang mit der festgestellten abweichenden seelischen Gesundheit steht.

Die Schule legt dar,

- welche schulischen Fördermaßnahmen und Hilfen durchgeführt werden,
- welche außerschulischen Hilfen ggf. hinzugezogen worden sind,
- warum diese bisher nicht zum Erfolg führten und
- welche konkreten Handlungen und Verhaltensweisen des Minderjährigen weiterhin seine Teilhabe am Unterricht verhindern.

Eingeholt werden dazu vom Jugendamt:

- Bescheid über den sonderpädagogischer Förderbedarf und den Förderort,
- Förderplan der Schule
- Schulbericht (siehe Anlage)
- ggf. Berichte von außerschulische Hilfen, insbesondere des Schulpsychologischen Dienstes
- Elternfragebogen

Durchgeführt werden darüber hinaus:

- Anamnesegespräche mit den Eltern und jungen Menschen.
- ggf. eigene Ermittlung des Bedarfs im schulischen Kontext durch Beobachtung des Kindes in der Schule hinsichtlich seines Verhaltens und seiner Teilhabe im Unterricht sowie in den Pausen.
- ggf. Auswertungsgespräch mit der Schule und den Eltern zur Teilhabe des Kindes im Unterricht und den Möglichkeiten, die Teilhabe zu erreichen.

Die Fachkraft des Jugendamtes gewichtet und bewertet nun zusammenfassend aus fachlicher Perspektive die Teilhabe des Kindes am Unterricht. Die aus den Gesprächen gewonnenen Informationen und Einschätzungen Anderer (Arzt, Erzieher, Lehrer, Beratungsstellen, Schulpsychologischer Dienst usw.) fließen in die Gesamtbewertung ein. Der zu betrachtende Zeitraum umfasst regelmäßig mindestens die letzten drei bis sechs Monate.

Am Ende der Ermittlungen steht die Entscheidung über den Antrag.

Liegen die Anspruchsvoraussetzungen zur Gewährung von Eingliederungshilfe nicht vor, erhalten die Antragsteller nach vorheriger Anhörung einen Bescheid über die Ablehnung der Hilfe.

Stellt das Jugendamt eine seelische Behinderung fest, ist es verpflichtet, über Art und Umfang der zu leistenden Hilfe und den Leistungserbringer zu entscheiden und einen Hilfeplan nach § 36 SGB VIII aufzustellen (siehe Kapitel 3.4.). Bei der Auswahl des Leistungserbringers haben die Antragsberechtigten ein Wunsch- und Wahlrecht.

Auf Grundlage des Hilfeplanes erhalten die Antragsteller einen Bescheid über die Gewährung der Hilfe und der Leistungserbringer wird beauftragt, die Integrationsassistenz durchzuführen.

Das Jugendamt ist ebenfalls verpflichtet, den Hilfeverlauf zu steuern, den Erfolg der Hilfe zu prüfen und im Rahmen der Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII den (weiteren) Hilfebedarf zu ermitteln.

Die Leistung endet bei Erreichen der Ziele, der Wiederherstellung der seelischen Gesundheit, bei mangelnder Eignung der Hilfe, fehlender Mitwirkung oder Abbruch der Hilfe.

3.3. Integrationsassistenz: Ziele, Tätigkeiten und Ausgestaltung

Eine ambulante Form der Eingliederungshilfe, die insbesondere für autistische Kinder gewährt wird, ist die Integrationsassistenz. Die Integrationsassistenz sichert nach § 92 Abs. 1 S. 2 SchulG NRW die Teilnahme am Unterricht in der allgemeinen Schule, der Förderschule oder der Schule für Kranke. Sie sichert den Pflichtschulbesuch ab mit dem Ziel, die bestehende Teilhabebeeinträchtigung in der Schule zu reduzieren bzw. bestenfalls zu beseitigen, so dass der junge Mensch zunehmend ohne diese Unterstützung in der Schule und ihrem direkten Umfeld zurechtkommt. Die Integrationsassistenz soll Hilfe zu Selbsthilfe leisten und sich im Hilfeverlauf überflüssig machen.

Zu den Tätigkeitsbereichen der Integrationsassistenz können je nach notwendigem Bedarf gehören:

- *Begleitung des Unterrichts oder von Praktika*
- *Begleitung von Pausen oder schulischen Veranstaltungen*
- *Austausch und Kooperation mit Schule, Eltern, Jugendamt, ggf. weiteren Institutionen*

Ausgeschlossen von den Tätigkeiten der Integrationsassistenten ist der sogenannte pädagogische Kernbereich der Schule. Dieser unterfällt allein dem Zuständigkeitsbereich der Schule. Zu diesem Kernbereich zählen alle schulischen Maßnahmen, die dazu dienen, die staatlichen Lehrziele zu erreichen, in erster Linie also der Unterricht, der die für den erfolgreichen Abschluss notwendigen Kenntnisse vermitteln soll.⁴

Der Kernbereich der pädagogischen Arbeit ist nicht betroffen, wenn die Integrationsassistenten lediglich dazu dient, die eigentliche Arbeit der Lehrer abzusichern und mit die Rahmenbedingungen dafür zu schaffen, die den erfolgreichen Schulbesuch ermöglichen.⁵ Dementsprechend berührt die Unterstützung durch einen Integrationshelfer den pädagogischen Kernbereich grundsätzlich nicht, wenn der Integrationshelfer auch pädagogische Aufgaben übernimmt, wie z. B. die Anleitung zur Konzentration auf den Unterricht. Entscheidend ist, dass die Vorgabe der Lerninhalte in der Hand des Lehrers bleibt und sich die Leistungen des Integrationshelfers im Unterricht auf unterstützende Tätigkeiten bei der Umsetzung der Arbeitsaufträge des Lehrers beschränken.⁶

Die Integrationsassistenten übernehmen somit keine ergänzenden schulischen/unterrichtenden Aufgaben, sie beschränkt sich auf den Unterstützungsbedarf des begleiteten jungen Menschen.

Nach einer Eilentscheidung des LSG wird der Kernbereich der pädagogischen Arbeit im Hinblick auf die Inklusion zu Lasten der betroffenen Kinder und Jugendlichen nicht weiter gefasst.⁷

Der Hilfebedarf und der Hilfeumfang (einzelne Fächer oder gesamter Schultag) sind abhängig von der Störung und dem Ausmaß der Teilhabebeeinträchtigung. Es ist individuell zu prüfen, in welchen der nachfolgenden Bereiche Bedarf besteht:

- *bei alltagspraktischen Tätigkeiten*
- *beim Lernen und bei Arbeitstechniken*
- *im sozialen Kontakt und der Kommunikation*

Abhängig von der Art der Behinderung und dem festgestellten Bedarf ist zudem festzulegen, welche Qualifikation (Laie oder Fachkraft) notwendig ist.⁸ Eine optimale Besetzung der Stelle eines schulischen Integrationshelfers kann nicht eingefordert werden, da kein Anspruch auf eine bestmögliche – sondern auf eine angemessene – Schulbildung besteht.⁹ Als Qualifikation für die Begleitung eines autistischen Kindes kann die Teilnahme an einem speziell auf die Betreuung autistischer Kinder ausgerichteten Seminar ausreichend sein.¹⁰ Die Eignung der Integrationsassistenten muss sich aus objektiven Umständen wie Ausbildung, Routine im speziellen Tätigkeitsbereich und Einbindung in eine leistungsfähige Hilfsorganisation ablesen lassen.¹¹ Auch bei pädagogisch geschulten Integrationsassistenten gilt, dass von deren Tätigkeiten der pädagogische Kernbereich der Schule ausgeschlossen ist.¹²

⁴ BSG, Urteil vom 22.03.2012 B 8 SO 30/10 R

⁵ BVerwG, Urteil vom 18.10.2012, 5 C 21/11; OVG Münster, Beschluss vom 19.05.2014, 12 B 344/14

⁶ LSG Essen, Beschluss vom 05.02.2014, L 9 SO 429/13 B ER

⁷ LSG Essen, Beschluss vom 20.12.2013, L 9 SO 429/B ER (ob aus der UN-BRK ein bundesrechtlicher Ansatz für eine andere Interpretation des Kernbereiches pädagogischer Arbeit gewonnen werden kann, muss – so das LSG – im Hauptsachverfahren geprüft werden).

⁸ OVG Münster, Beschluss vom 28.10.2011, 12 B 1182/11

⁹ OVG Münster, Beschluss vom 19.05.2014, 12 B 344/14

¹⁰ VG Stuttgart, Beschluss vom 18.10.2013, 7 K 3048/13

¹¹ OVG Münster, Beschluss vom 28.09.2012, 12 A 1584/12

¹² LSG Essen, Beschluss vom 28.04.2014, L 12 SO 82/14 B ER

Zudem sollte im Hilfeplan eine detaillierte Aufgabenbeschreibung und -vereinbarung zwischen dem Jugendamt, der Integrationsassistenz und der Schule erfolgen. Dies zum Beispiel im Rahmen einer gemeinsamen Hilfeplankonferenz mit Schulleitung, Klassenlehrer oder Klassenlehrerin und – sofern vorhanden – sozialpädagogischen Fachkräften etc. (Quelle: Arbeitshilfe LVR)

Eine zu hohe pädagogische Dichte und Überbetreuung des jungen Menschen durch den Integrationsassistenten ist dabei zu vermeiden, um nicht die Unselbständigkeit des jungen Menschen und seine Abhängigkeit von der Integrationsassistenz zu fördern. So ist z. B. darauf zu achten, ihm nicht etwas abzunehmen, was er selbst tun kann oder könnte und dass der Lehrer die Hauptbezugsperson für den jungen Menschen bleibt. Es soll vielmehr (nur) die Hilfe gewährt und durchgeführt werden, die nötig ist, um einem jungen Menschen eine nachhaltige eigenständige Teilhabe am schulischen Unterricht zu ermöglichen.

Leitgedanke für die Ausgestaltung der Hilfe ist: „So wenig wie möglich, so viel wie nötig“.

Bei Beschulung in Regelschulen bilden der Lehrer und der Sonderpädagoge das „pädagogische Team“, welches die adäquate Förderung des behinderten Schülers sicherstellt. Wird Integrationsassistenz gewährt, gehört auch der Integrationsassistent zu diesem „pädagogischen Team“, das fortlaufend die Leistungen und Fortschritte des Minderjährigen verfolgt und auf seine selbstständige Teilnahme am Unterricht hinarbeitet.

Die Dienst- und Fachaufsicht für den Integrationsassistenten liegt bei dem Leistungserbringer. Er stellt gemeinsam mit dem Jugendamt die für die Leistungserbringung notwendige Anleitung und Begleitung des Integrationsassistenten sicher.

Die Ergebnisse des pädagogischen Teams und der Bericht des Leistungsanbieters bilden den Unterbau für die Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII.

Unstimmigkeiten in der Ausgestaltung der Hilfe werden mit den Beteiligten unter Federführung des Jugendamtes in gemeinsamen Gesprächen gelöst.

3.4. Das Hilfeplanverfahren

Die Verantwortung zur Steuerung der Hilfe obliegt dem Jugendamt. Im Mittelpunkt der Hilfeplanung steht die gemeinsame Zielvereinbarung zwischen dem Leistungsberechtigten (und den gesetzlichen Vertretern), dem Jugendamt und dem Leistungserbringer.

Weitere Personen/Institutionen sind bei Bedarf zu beteiligen. So sollte bei Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung in Form einer Integrationsassistenz regelmäßig die Schule (Lehrer oder Lehrerin etc.) – zumindest zeitweilig - beteiligt werden.

Übergeordnetes Ziel der Eingliederungshilfe ist gemäß § 53 SGB XII die Abwendung von drohender Behinderung bzw. die Beseitigung oder Milderung einer vorhandenen Behinderung und deren Folgen sowie die Eingliederung in die Gesellschaft. Deshalb soll sich die Zielformulierung auf die (schrittweise) Reduzierung der Teilhabebeeinträchtigung fokussieren.

Die Intervalle der Fortschreibungsgespräche sollten dem individuellen Bedarf entsprechend vereinbart werden, mindestens jedoch halbjährlich erfolgen. In den Fortschreibungen des Hilfeplans steht die Überprüfung der Zielerreichung im Vordergrund. In der Regel werden dazu vorab Berichte des Leistungserbringers gefertigt.

Es wird geprüft, welche Ziele erreicht wurden, welche nicht und bei letzterem die Gründe für die fehlende Zielerreichung. Es ist zu beurteilen, ob eine Verbesserung der Teilhabe eingetreten ist. Dementsprechend werden Ziele ergänzt oder modifiziert. (Quelle: Arbeitshilfe LVR)

Eine wichtige Grundlage für die Hilfeplanung ist der individuelle Förderplan der Schule. Bei der Entwicklung der Ziele ist daher zu beachten, dass diese an den Förderplan der Schule anknüpfen.

Exkurs: Beispiel für die Zielformulierung im Hilfeplan bei einer Hilfe zur angemessenen Schulbildung durch eine Integrationsassistenz

In den Jugendämtern hat sich überwiegend die Arbeit mit drei Zielkategorien durchgesetzt: Auf der obersten Ebene steht ein Leit- oder Richtungsziel, das den erwünschten Zustand am Ende der Hilfe beschreibt. Es folgen Mittler- oder Teilziele, die das Leitziel konkretisieren und Schwerpunktsetzungen für eine bestimmte Planungsperiode beinhalten. Auf der untersten Ebene werden die konkreten Handlungsschritte vereinbart, die mit Indikatoren und Terminen hinterlegt werden sollten, deren Umsetzung im nächsten Hilfeplangespräch überprüft werden kann.

Leit- oder Richtungsziel:

D. findet sich eigenständig im Schulalltag zurecht.

Mittler- oder Teilziel 1:

D. setzt Arbeitsmaterialien nach den Vorgaben der Lehrer im Unterricht ein.

Handlungsschritte:

Die Integrationsassistenz markiert gemeinsam mit D. die zusammengehörenden Arbeitsmaterialien der einzelnen Fächer bis zum...

Die Integrationsassistenz „übersetzt“ ab ... die Arbeitsaufträge der Lehrer für D. und führt deren Umsetzung modellhaft vor, D. vollzieht sie danach eigenständig.

Die Eltern wenden diese Methoden nach einer Einführung durch die Integrationsassistenz ab ... gleichermaßen zu Hause beim Herauslegen der Materialien für den nächsten Schultag und bei den Hausaufgaben an.

Mittler- oder Teilziel 2:

D. kann Überforderung zunehmend von sich aus signalisieren und hat für diese Situationen eine Rückzugsmöglichkeit.

Handlungsschritte:

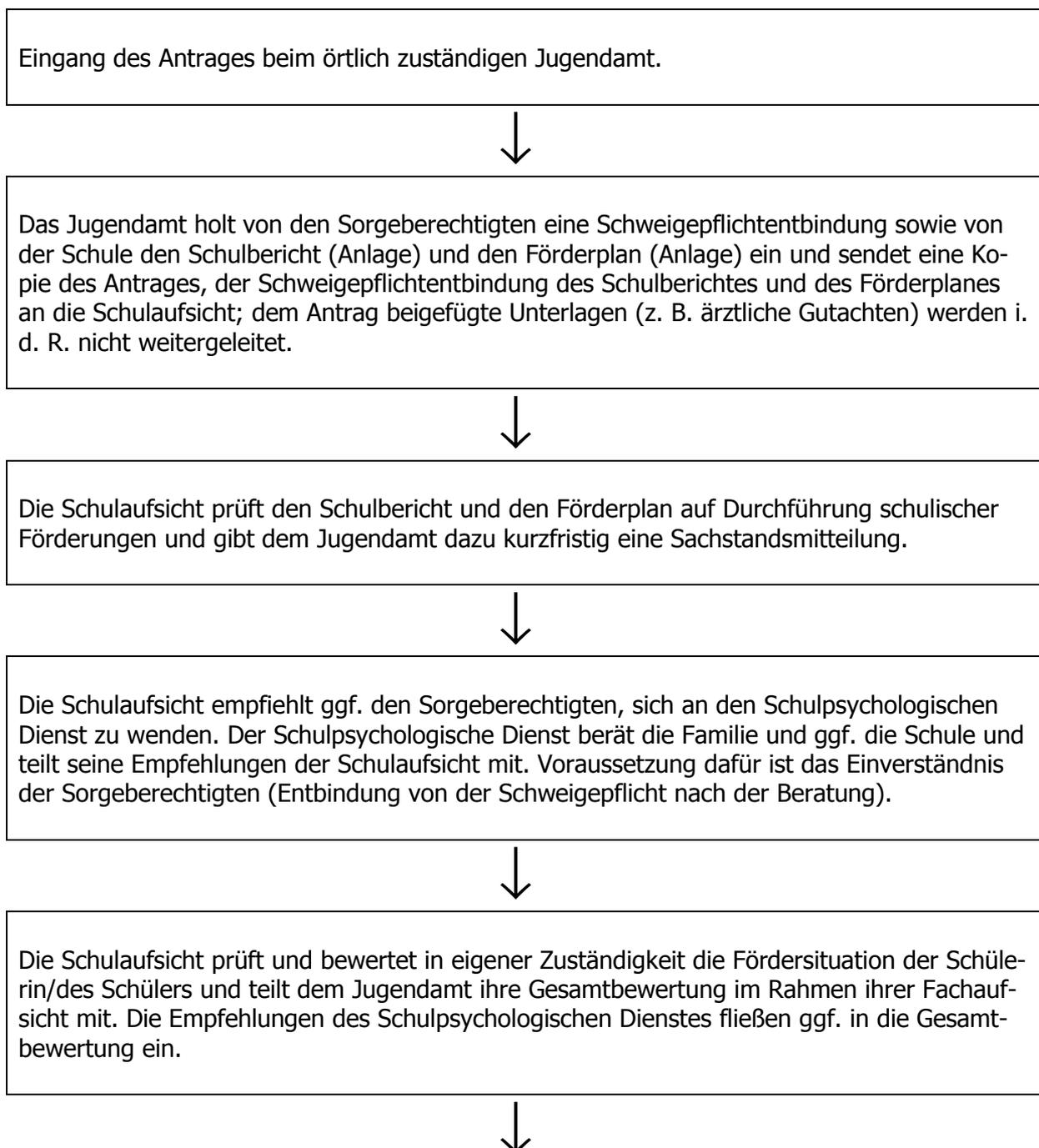
Für Situationen, in denen D. überfordert ist, vereinbart die Integrationsassistenz mit D. ein Signal bis zum Wenn sie den Eindruck hat, dass D. überfordert ist, spricht sie dies an und bittet D. um das Signal.

Die Schule stellt bis zum ... für diese Situationen einen Raum für Auszeiten zur Verfügung, den die Integrationsassistenz mit D. bei Überforderungssituationen während des Unterrichts und in den Pausen aufsuchen kann.

Weitere Mittler- bzw. Teilziele könnten sich insbesondere auf die Umsetzung von anderen Arbeitsaufträgen und die Kontaktgestaltung zu den Mitschülern (in Pausen) beziehen. (Quelle: Arbeitshilfe LVR)

4. Verfahren bei Anträgen auf Gewährung von Integrationsassistenz nach § 35a SGB VIII

Stellen die Personensorgeberechtigten beim örtlich zuständigen Jugendamt einen Antrag auf Leistungen der Jugendhilfe für eine Integrationsassistenz in einer Grund-, Haupt- oder Förderschule im Rhein-Kreis Neuss, greift zwischen dem Jugendamt, der Schule, dem Schulpsychologischen Dienst und der Schulaufsicht für den Rhein-Kreis Neuss folgender Verfahrensablauf:



Das Jugendamt führt zur Ermittlung des Teilhabebedarfs mit den Eltern und dem Minderjährigen Gespräche und wertet alle vorzulegenden Unterlagen aus. Ggf. führt das Jugendamt in der Schule eine Beobachtung des Minderjährigen im Unterricht durch.

Anschließend entscheidet das Jugendamt über die Notwendigkeit der Hilfe, bestimmt ggf. den Leistungserbringer und bescheidet den Antrag.



Im Falle der Hilfestellung sorgen das Jugendamt und der Leistungserbringer für die fachliche Begleitung und Anleitung des Integrationsassistenten.

Das Hilfeplanverfahren nach § 36 SGB VIII ist zentrales Instrument zur Ermittlung des Bedarfs sowie zur Ausgestaltung und Steuerung der Integrationsassistenz (siehe Kapitel 3.4.).

Das Erreichen der Ziele wird geprüft und der Hilfeverlauf regelmäßig fortgeschrieben.



Sollte weitere Hilfe notwendig sein, sollte die Fortführung vor Ablauf des Bewilligungszeitraums der Integrationsassistenz beantragt werden. Das Jugendamt fordert zur Bedarfsermittlung eine erneute Stellungnahme von der Schulaufsicht an, ergänzt um Angaben zum individuellen Fördererfolg (individueller Förderplan), dem weiteren Förderbedarf und ggf. dem weiteren Förderort, nicht jedoch zur Notwendigkeit und Umfang von Integrationsassistenz, führt Gespräche mit den Beteiligten und führt bei Bedarf eine Beobachtung des Kindes/Jugendlichen im Unterricht durch.



Das Jugendamt entscheidet über die Hilfe und den Leistungserbringer und bescheidet den Antrag.

5. Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung

Das Schulamt für den Rhein-Kreis Neuss, der Schulpsychologische Dienst, die Schulen und die örtlichen Jugendämter sind Verfasser und Multiplikatoren dieses Leitfadens. Sie setzen sich für seine Umsetzung ein und sind für die Einhaltung der Standards, die Qualitätssicherung und die Qualitätsentwicklung verantwortlich.

Dies geschieht in den jeweiligen Strukturen und im Miteinander durch:

- kollegialen Austausch in regionalen Arbeitsgruppen
- Informations-, Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit
- Fortbildung
- Qualitätsdialog und Qualitätsentwicklung

Die Partner aus Schule und Jugendhilfe treffen sich einmal Mal jährlich zum Qualitätsdialog und zur Qualitätsentwicklung. Die Wirksamkeit der Förderung und die Umsetzung der vereinbarten Verfahrensabläufe werden gemeinsam in den Blick genommen. Das Jugendamt des Rhein-Kreis Neuss organisiert die Treffen und lädt die Partner aus Schule und Jugendhilfe ein.

6. Anhang

Umsetzungsvereinbarung

Der Leitfaden Integrationsassistenz des Schulamtes für den Rhein-Kreis Neuss, des Schulpsychologischen Dienstes und der Jugendämtern im Rhein Kreis Neuss tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Neuss, den 21.11.2016

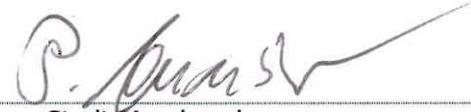

Schulaufsicht beim Schulamt
für den Rhein-Kreises Neuss


Rhein-Kreis Neuss
Amt für Schulen und Kultur


Stadt Dormagen


Stadt Grevenbroich


Stadt Kaarst


Stadt Meerbusch


Stadt Neuss
Jugendamt


Rhein-Kreis Neuss
Jugendamt

Schulstempel _____

Datum: _____
Telefon d. Schule: _____

Urschriftlich zurück an:

Stadt/Kreis

SCHULBERICHT ZUM ANTRAG AUF LEISTUNGEN nach dem Sozialgesetzbuch VIII

Name des Kindes: _____ Vorname: _____

Anschrift: _____

Geburtsdatum: _____

Name und Anschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Klasse: _____ KlassenlehrerIn _____

SonderpädagogeIn _____

Zu welchen Zeiten sind Rückfragen möglich (Freistunden, Pausenzeiten, privat)

Anzahl der Integrationsassistenten in der Klasse: _____

Besucht das Kind die OGS ja nein Betreuungsperson: _____

Eingeschult seit _____

Vorzeitige Einschulung ja nein Rückstellung ja nein

bisher besuchte Schulen:

Wird den Eltern eine Überprüfung zur Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfes (AO-SF) empfohlen?

ja, mit dem Förderschwerpunkt _____

hat bereits stattgefunden im Schuljahr mit folgenden Ergebnis:

ein Antrag wurde _____ gestellt (mit/ ohne* Einverständnis der Eltern)

* Nichtzutreffendes bitte streichen

nein, weil _____

Wird das Kind

- zielgleich unterrichtet
- zieldifferent unterrichtet

Haben Sie bereits bez. des hier genannten Kindes Beratung in Anspruch genommen?

- ja, durch den Schulpsychologischen Dienst
- ja, die Autismusberatung (Schulamt/Bezirksregierung)
- ja, durch andere: _____
- nein, weil: _____

Welche Maßnahmen wurden bereits getroffen?

- Nachteilsausgleich (bitte beschreiben oder Vereinbarung über den Nachteilsausgleich beifügen):

- sonstige (z.B. Unterrichtsauschluss etc.):

1. Klassensituation

1.1 Klassenstärke _____ (Mädchen: _____ Jungen: _____)

Klassen- oder Fachlehrerwechsel (in welchem Schuljahr/ welches Fach?)

1.2 Soziales Klima im Klassenverband?

1.3 sonstige Besonderheiten/ Hinweise zur Klassensituation

1.4 Fühlt das Kind sich im Klassenverband wohl?

- ja nein, weil:

1.5 Hat das Kind in der Klasse Freundinnen/ Freunde?

- ja nein, weil:

1.6 Wie ist das Verhältnis zu den Mitschülern?

1.7 Wie ist das Verhältnis der Mitschüler zum Kind?

1.8 Wie ist das Verhältnis zu Lehrern?

2. Situation in der Schule

2.1 Geht das Kind gerne zur Schule?

- ja nein, weil:

2.2 Geht das Kind regelmäßig zur Schule?

- ja
- fehlt oft, weil:
- schwänzt, weil:
- kommt häufig zu spät, weil:

2.3 Welche Fächer mag das Kind besonders gerne?

2.4 Welche Fächer mag das Kind überhaupt nicht?

2.5 Welche Aufgaben/Tätigkeiten mag das Kind besonders gerne?

2.6 Welche Aufgaben/Tätigkeiten mag das Kind überhaupt nicht?

2.7 Wie verhält sich das Kind auf Klassenfahrten/Ausflügen?

3. Schulische Fördermaßnahmen (s. Förderplan im Anhang)

3.1 Werden weitere Förderungen für notwendig erachtet?

- nein ja, und zwar folgende:

3.2 Kommt eine Klassenwiederholung in Betracht?

- nein
 ja, zum _____
 hat bereits stattgefunden im Schuljahr/ Klasse _____

3.3 Welche materiellen Hilfsmittel sind im Einsatz (Talker, Computer o.ä.)

3.4 Welcher Förderungsbedarf kann durch die Schule nicht abgedeckt werden?

3.5 Aus welchen Gründen kann der Bedarf nicht gedeckt werden?

4. Lern- / Leistungssituation

4.1 Wodurch fällt das Kind besonders auf

4.2 Was sind die besonderen Leistungsstärken und –schwächen des Kindes?

4.3 Wie verhält sich das Kind in Lern-/ Leistungssituationen?

(z.B. Klassenarbeiten, Stillarbeit, Gruppenarbeit, Hausaufgabenerledigung)

4.4 Zeigt das Kind in bestimmten Lern-/ Leistungssituationen besondere Auffälligkeiten, wenn ja in welchen Unterrichtssituationen?

(z.B. Aufmerksamkeits-/Konzentrationsstörung, hohe Ablenkbarkeit, motorische Unruhe, geringe Leistungsmotivation, langsames Arbeitstempo, Lernverweigerung, ausgeprägte Versagensängste, übermäßiger oder mangelhafter Ehrgeiz)

4.5 In welchen Lern-/Leistungssituationen treten die Auffälligkeiten weniger oder gar nicht auf (Fächern/Uhrzeit)?

4.6 Wie reagiert das Kind auf schlechte Schulleistungen ?

5. Sozialverhalten

5.1 Wie schätzen Sie die Kommunikationsfähigkeit des Kindes ein?

5.2 Wie verhält sich das Kind in sozialen Situationen?

(z.B. im Unterricht, Pausen, Einzelkontakten)

5.3 In welchen sozialen Situationen zeigt das Kind welche Auffälligkeiten?

(z.B. soziale Unsicherheit, Rückzug aus soz. Kontakten, Einzelgänger, starke Aggressivität, geringe Anpassungsfähigkeit, Überanpassung)

5.4 In welchen sozialen Situationen treten die Auffälligkeiten weniger oder gar nicht auf (z.B. Fächern/ Situationen)?

5.5 Wie bewerten Sie insgesamt die Einbindung des Kindes in den Klassenverband?

6. Körperliche Beeinträchtigungen/somatische Beschwerden

6.1 Zeigt das Kind körperliche Beeinträchtigungen? (Körperbeherrschung, Koordination, Raumwahrnehmung, Feinmotorik, Seh- oder Hörfähigkeit)

6.2 Fällt das Kind durch Sprach- oder Sprechstörungen auf?

(z.B. Artikulationsstörungen, Aussprachefehler, Redefluss-Störung, Dysgrammatismus)

6.3 Klagt das Kind häufig über Schmerzen, Übelkeit oder andere möglicherweise psychosomatische Beschwerden?

7. Elternmitarbeit/ Kontakt Eltern-Schule

7.1 Wie gestaltet sich die Zusammenarbeit zwischen Eltern und Schule?

**7.2 Sind Absprachen zwischen Schule und Eltern getroffen worden?
wenn ja mit welchem Ergebnis?**

Sonstige Bemerkungen/ Hinweise/ Anregungen:

Datum: _____

Unterschrift KlassenlehrerIn: _____

Datum: _____

Unterschrift Schulleitung: _____

Anlagen

Förderplan

Nachteilsausgleich

FÖRDERPLAN

| | |
|--|--------------------------|
| Name des Schülers: | Schule: |
| | Klasse: |
| Zeitraum: | Klassenlehrer/in: |
| Besondere Diagnosen: | |
| Außerschulische Therapien: | |
| Kooperation mit schulischen/außerschulischen Einrichtungen: | |
| Kooperation Schule – Erziehungsberechtigte: | |

| Beschreibung / Beobachtung | Förderziel(e) |
|--|--|
| Leistungs- / Entwicklungsbereich: | |
| Fördermaßnahme(n) der Schule | Vereinbarung(en) mit der Schülerin /dem Schüler |
| | |
| Evaluation: | Evaluation: |
| | |

| |
|--|
| Maßnahmen der Erziehungsberechtigten / Vereinbarungen |
| |
| Evaluation: |
| |

Nächster Termin zur Überprüfung der vereinbarten Fördermaßnahmen:

Ort, Datum:

Unterschriften (Lehrkräfte/ Erziehungsberechtigte /Schüler):